



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/256/6-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: King-Chung Hou-Lai und Kuo Fang Hou, General-Keyes-Straße 26/5, 5020 Salzburg

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 511, KG 56528 Lieferung II, 2x294/3918-stel Anteile, Top G1 (Gastlokal), Kaufpreis € 183.000,--

Zahl: 20401-13012/258/4-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Vermieter: Alexander Hartl, Haslbergerweg 37, 5020 Salzburg und Herta Reitlinger, Fürstenallee 12f, 5020 Salzburg

Vertragsgegenstand: Mietvertrag Objekt Griesgasse 15, 5020 Salzburg, Ergeschoß: Verkaufsraum samt WC+Küche sowie kl. Keller; Obergeschoß: Verkaufsraum; Miete/Monat: € 5.811,60

Zahl: 20401-13012/264/5-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Amar Jit Ahluwalia, Rosengasse 1 II 16, 5020 Salzburg

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 30468, KG 56537 Salzburg, 20/600 Anteile, Geschäft 2, Kaufpreis € 16.000,--

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 4 – Fachabteilung Wasserwirtschaft

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan an der Groöarlar Ache in der Marktgemeinde Groöarl wird in der Zeit vom 16.4.2013 bis 13.5.2013 im Gemeindeamt Groöarl und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4489), Michael-Pacher-Straöe 36, Zi. 1057, wöhrend der Amtsstunden öfentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, wöhrend dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Gefahrenzonenplan schriftlich Stellung zu nehmen.

Es ist vorgesehen eine öfentliche Information („Sprechtag“) in der Marktgemeinde Groöarl innerhalb der Auflagezeit durchzuföhren. Der Sprechtag wird am 6.5.2013 stattfinden. Eine Terminreservierung kann am Gemeindeamt vorgenommen werden.



Land Salzburg

Für unser Land!

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 16.4.2013 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/ Gefahrenzonen_pongau als pdf- Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, am 27.03.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/4/11-2013

**3. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für
„TIT-K 750 I/ 1000 I Kompakt/ 1000 I Standard/ 1500 I/ 2000 I -
Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne aus
Polyethylen (PE-HD)“**

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 03.04.2013, Zahl 2061-51/6/4/10-2013, die Österreichische technische Zulassung für

**„TIT-K 750 I/ 1000 I Kompakt/ 1000 I Standard/ 1500 I/ 2000 I -
Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne
aus Polyethylen (PE-HD)“**

der Firma Schütz GmbH & Co. KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

Gültigkeit bis 30. April 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung der Behälter

Die gegenständlichen „TIT-K 750 I/ 1000 I Kompakt/ 1000 I Standard/ 1500 I/ 2000 I -Blasgeformte Behälter mit integrierter Auffangwanne aus Polyethylen (PE-HD)“ mit einem Fassungsvermögen von 750 l, 1000 l, 1500 l und 2000 l dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108 sowie Dieselmotoren nach ÖNORM EN 590 (nur in mit „SMP“ gekennzeichneten Behältern). Die Behälter stellen eine Tank-Wannen Kombination dar und bestehen aus einem im Blasformverfahren hergestellten Innenbehälter bzw. einer Auffangwanne aus Polyethylen (PEHD) mit aus verzinktem Stahlrohr umfassenden senkrechten Bandagen (Auffangwanne).

An der Oberseite des Innenbehälters sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren angebracht.

Die Auffangwanne ist durchscheinend, sodass ein Flüssigkeitsaustritt beim Innenbehälter optisch erkennbar ist. Zum Transport ist die Auffangwanne mit zwei Traggreifen ausgestattet.

Der Behälter kann zu Behältersystemen in Reihen-, Block- und Winkelstellungen zusammengeschlossen werden.

Salzburg, am 03.04.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Stockerau

**Ausschreibungsbekanntmachung –
Feuerwehreinsatzfahrzeug HLF3**

Ausschreibungsdaten: Vorinformation

Ausschreibende Stelle: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stockerau, Johann Schidlaggerasse 6 Feuerwehrzentrale, 2000 Stockerau Auftragsbezeichnung: Feuerwehreinsatzfahrzeug HLF3

Gegenstand des Auftrags: Ausschreibung eines Hilfeleistungsfahrzeug 3 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stockerau

CPV-Codes: 35000000

Erfüllungsort: ÖSTERREICH (AT)

Vorraussichtlicher Beginn: Vergabeverfahren: 03.04.2013; L-525250-343

Stockerau, am 03.04.2013
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stockerau

VERORDNUNG

Tourismusverband Werfenweng

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Werfenweng auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 3.4.2013 verordnet:

§ 1 Höhe der allgemeinen Ortstaxe

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Werfenweng € 2,00.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2014 in Kraft.

Werfenweng, am 04.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Dr. Peter Brandauer

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-17/1/15-2013

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für das Schiffsführerpatent Raft am **11. Juni 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt Lofer, 5090 Lofer 25, Erdgeschoss**, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind **bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 28.03.2013
Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

Zahl: 2061-17/1/8-2013

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **3. Mai 2013 und 17. Mai 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.02.2013
Für die Landeshauptfrau:
Sylvia Holzer

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemeinde Lend

Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Lend gelangt die Stelle **eines/einer Sprengel-
arztes / Sprengelärztin** zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung
- Berufssitz im Gesundheitssprengel Lend

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit monatlich brutto € 386,80, 14mal p.a. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Lend, 5651 Lend 41 einzubringen.

Lend/Dienten, am 04.04.2013
Der Bürgermeister
Peter Eder eh.

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau für den Bereich ‚Dengg Andreas, **Dr. Dengg Josef - Bereich Neumayr**‘ vier Wochen lang beginnend ab dem 16.4.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prü-

fungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Johann im Pongau, am 29.03.2013
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Gemeinde Puch bei Hallein
Kundmachung

1. Gemäß §§ 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 (ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F.) wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Puch bei Hallein, sechs Wochen lang beginnend ab dem 16.04.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Puch bei Hallein, am 04.04.2013
Der Bürgermeister
Helmut Klose

Berichte des Landesrechnungshofes

Landwirtschaftskammer Salzburg, Salzburger Flughafen GmbH, Carport Parkmanagement GmbH, Salzburg Airport Services GmbH und ASKÖ Landesverband Salzburg

In seiner Sitzung am 20. März 2013 nahm der Landtag die Berichte des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Berichte wurden in den Sitzungen des Finanzüberwachungsausschusses am 27. Februar und am 6. März 2013 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Landwirtschaftskammer Salzburg (Sonderprüfung)

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Gebarung der Salzburger Landwirtschaftskammer im Auftrag des SPÖ-Landtagsklubs.

Im Jahr 2011 beschäftigte die Landwirtschaftskammer 153 Arbeitnehmer und wendete für das Personal rund 7,8 Mio. Euro auf. Das Land Salzburg trägt die Personal- und Reisekosten für Leistungen, die der Kammer per Landesgesetz übertragen und unentgeltlich zu gewähren sind. Dazu gehören vor allem Beratungen sowie Aufgaben der Berufsausbildung und Fortbildung. Im Jahr 2011 sank die Zahl der Dienstposten, für die das Land die Personalausgaben ersetzte, auf 58,5.

Die Landwirtschaftskammer will sich und ihre Aufgaben reformieren. Einige Maßnahmen hat sie bereits umgesetzt; so verrechnet sie für spezielle Leistungen Kostenbeiträge. Der LRH anerkennt, dass die Kammer ein Reformkonzept erstellt hat und empfiehlt, dieses einschließlich einer neuen Kammer-Organisation auch bald umzusetzen. Um Kostenbeiträge bei allen der Kammer übertragenen Leistungen zu ermöglichen, sollte das Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz geändert werden. Die dadurch erzielten Einnahmen sind beim Kostenersatz durch das Land zu berücksichtigen.

Weiters stellt der LRH fest:

- Die Landwirtschaftskammer beachtet die grundlegenden Elemente der internen Kontrolle. Die neue Kammer-Organisation sollte auch dazu genutzt werden, die interne Kontrolle weiter zu entwickeln.

- Bei den Förderungen (Flächenförderung, klassische Förderung, forstwirtschaftliche Förderung) traten keine Doppelgleisigkeiten zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Amt der Salzburger Landesregierung auf. Forstmaßnahmen, zu denen auch die forstlichen Förderungen zählen, sind zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Amt der Landesregierung nach Sachbereichen eindeutig aufgeteilt.
- Außerhalb von Förderungen besteht eine Doppelgleisigkeit bei der Beratung der Waldeigentümer und -besitzer durch die Behörde, wenn sie das Forstgesetz vollzieht. Eine Beratung durch die Kammer ist in diesen Fällen nicht auszuschließen bzw. unvermeidbar.
- Die Zahl der Beratungsfälle der Landwirtschaftskammer blieb im geprüften Zeitraum weitgehend stabil. Die vom Bund abgeholzten Beratungsleistungen stiegen allerdings vom Jahr 2010 auf das Jahr 2011 deutlich, nämlich um rund 12.000 Beratungsstunden an, was eine Steigerung um 52 % bedeutet.
- Mit dem Projekt „Lebensqualität Bauernhof“ wurde im Land Salzburg eine zusätzliche Beratungsschiene eingeführt. Diese arbeitet mit bestehenden Einrichtungen des Landes zusammen. Doppelgleisigkeiten sind nicht aufgetreten.

Salzburger Flughafen GmbH (Nachprüfung)

Der Prüfbericht des Landesrechnungshofes (LRH-3-115/8-2009) über die Salzburger Flughafen GmbH (SFG) wurde am 7. Oktober 2009 im Finanzüberwachungsausschuss behandelt. Aufgrund eines einstimmigen Entschließungsantrages wurde der LRH aufgefordert im Jahr 2011 eine Nachprüfung durchzuführen. Die im Juli 2011 begonnene Nachprüfung umfasste die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2010.

Die Vermögenslage der SFG im Vergleich der Jahre 2007 bis 2010 wies eine differenzierte Entwicklung auf. Nach einem Rückgang vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2009 um 4,3 % (minus 4,7 Mio. Euro) erfolgte im Jahr 2010 ein Anstieg um 5,7 % (6 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr. Der Wert des Anlagevermögens erreichte im Jahre 2010 wieder den Wert des Jahres 2007 mit rd. 99,7 Mio. Euro. Das Umlaufvermögen erhöhte sich vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2010 um 22,2 % vor allem durch die Zuweisung von Wertpapieren zur Liquiditätsvorsorge (Rückzahlung einer Anleihe im November 2011). Auf der Kapitalseite wies das Eigenkapital im vierjährigen Vergleichszeitraum eine Erhöhung von 4 Mio. Euro (6,7 %) aufgrund von Rücklagen aus. Das langfristige Fremdkapital verminderte sich vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2010 um 56,4 %. Wesentliche

Ursache dafür ist die Verschiebung von 10 Mio. Euro vom langfristigen zum kurzfristigen Fremdkapital. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rund 12 Mio. Euro im Jahr 2007 sanken auf rund 8 Mio. Euro im Jahr 2010 (- 33,2 %).

Sowohl die Empfehlung des LRH im Vorbericht als auch die Ende 2008 beginnende Finanzkrise beeinflussten die Ertragslage der SFG in den Jahren 2008 bis 2010. Von der Geschäftsführung der SFG wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Haupteinflussfaktoren der Einsparungen von rund 2,8 Mio. Euro waren die wesentlich geringeren Abschreibungen von 1,8 Mio. Euro sowie erhebliche Minderausgaben für Werbung und Promotion von rund 1 Mio. Euro. Die weiteren Einsparungen wie z.B. beim Personalaufwand, den Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten oder dem Versicherungsaufwand konnten die Mehraufwendungen im Jahr 2010 ausgleichen. Insgesamt war es aufgrund dieser Ergebnisse, trotz des Rückgangs bei den Erträgen möglich, einen Jahresüberschuss von rund 6 Mio. Euro, der um rund 1 Mio. Euro über jenen des Jahres 2007 lag, zu erzielen.

Die Betriebsleistung des Jahres 2010 konnte jedoch noch nicht jene des Jahres 2007 erreichen.

Die Rückgänge bei den Jahresüberschüssen in den Jahren 2008 und 2009 wirkten sich auf die Bildung einer Gewinnrücklage aus, die sehr gering war oder gar nicht erfolgte.

Das vom LRH im Vorbericht mit Vorsicht ermittelte Einsparungspotential auf Basis des Jahres 2007 von mindestens 650.000 Euro konnte übertroffen werden. Die vergleichende Analyse des Jahres 2007 zum Jahr 2010 wies eine Reduzierung des Gesamtaufwandes von 2,8 Mio. Euro aus.

Der Aufsichtsrat trat in den Jahren 2008 bis 2010 zu insgesamt zwölf Sitzungen zusammen.

Der LRH stellte fest, dass der Aufsichtsrat im geprüften Zeitraum die jeweiligen themenbezogenen Sachfragen erörterte und nach eingehender Beratung die entsprechenden Beschlüsse fasste. In diesem Zusammenhang wird seitens des LRH darauf hingewiesen, den im § 30k GmbHG für den Aufsichtsrat determinierten Anforderungen zu entsprechen. Seitens der SFG wurde in der Stellungnahme dazu ausgeführt, die Anregung des LRH aufzugreifen und vermehrt Prüfungen durch den Finanzausschuss als Prüfungsausschuss vorzunehmen.

In den Jahren 2008 bis 2010 fanden sechs ordentliche Generalversammlungen und eine a.o. Generalversammlung statt. Die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnentnahme betrug jährlich (2005 bis 2010) 2,4 Mio. Euro. Auch wenn sich die Gewinnentnahme der Eigentümer an der Eigenkapitalquote orientierte und diese in den „Krisenjahren“ 2008 und 2009 sogar anstieg, ist die vorgenommene Entnahme eines fixen Betrages für den LRH aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Es sind auch andere Parameter zu beachten. Dies vor allem deshalb, da sich in diesen Jahren die Jahresüberschüsse¹ gegenüber dem Jahr 2007 fast halbierten und auch diese Ergebnisse bei der Gewinnentnahme berücksichtigt werden sollten. Weiters ist der zukünftige Investitionsbedarf zu beachten, um eine entsprechende Rücklagenbildung zu gewährleisten.

Der Empfehlung des LRH, zur Zielpositionierung einen Strategie- sowie Masterplan zu erstellen, wurde durch das Unternehmenskonzept für die Jahre 2011 bis 2015 entsprochen. Dieses beinhaltet auch Pläne für den zukünftigen Abflugs- und Ankunftsbereich (Terminal – Masterplan). Als besonders positiv wertet der LRH den Statusbericht, der über den Stand der Umsetzung bzw. Zielerreichung informiert.

Zu den ausgewählten Vergaben der Jahre 2008 bis 2010 stellte der LRH fest, dass diese den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprachen. In Bezug auf jene Vergaben, bei denen nur ein einziges Angebot eingeholt wurde, konnte die Entscheidung begründet dargestellt werden. Das im BVergG determinierte Transparenzgebot und dem damit verbundenen angemessenen Grad von Öffentlichkeit wurde auch im Fall der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen für die Flugsicherungsstelle gewährleistet. Der LRH empfiehlt jedoch, die internen Vergaberichtlinien der SFG zu überarbeiten. Von der SFG werden, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Herbst 2012 neue interne Vergaberichtlinien erstellt.

Betreffend die Ausschreibung von Reinigungsleistungen stellt der LRH fest, dass die Behebung des Mangels nicht zu einer Änderung der Wettbewerbsstellung der Firma B. führte und daher auch nicht als unbehebbarer Mangel zu qualifizieren war. Der LRH empfiehlt, in die Angebotsbedingungen das Ausscheiden von Angeboten bei Rechenfehlern, die einen bestimmten Prozentsatz überschreiten, aufzunehmen. In der Gegenäußerung wird seitens der SFG zugesichert, den Anregungen des LRH zu entsprechen.

¹ Jahresüberschuss 2007: 4,9 Mio. Euro, 2008: 2,7 Mio. Euro, 2009: 2,9 Mio. Euro.

Zur Übernahme eines Vertrages über die Durchführung von Sicherheitskontrollen stellte der LRH auf Basis eines vom LRH in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten fest, dass der durch die Vertragsübernahme vollzogene Auftraggeberwechsel von der Republik Österreich, vertreten durch das BMI, auf die SFG in der gegenständlichen Fallkonstellation als eine bloß „unwesentliche“ Vertragsänderung zu qualifizieren ist, die keine neue Ausschreibung erforderlich gemacht hat. Maßgeblich ist dafür insbesondere, dass keine Umgehungsgefahr, kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und keine erhebliche Wettbewerbsrelevanz vorliegt, wenn wie in diesem Fall, ein von einem öffentlichen Auftraggeber auf Basis eines Vergabeverfahrens nach dem BVergG abgeschlossener Vertrag bloß deshalb nachträglich auf einen anderen öffentlichen Auftraggeber übertragen wird. Die gesetzliche „Zuständigkeit“ hat sich im konkreten Fall auf Auftraggeberseite für die betreffenden Leistungen vom ursprünglichen öffentlichen Auftraggeber auf diesen anderen öffentlichen Auftraggeber verschoben.

Carport Parkmanagement GmbH

Die Prüfung der „CARPORT PARKMANAGEMENT GmbH“ war Teil des Prüfprogramms des Landesrechnungshofes für das Jahr 2011.

Die Gesellschaft führt die Firma „Carport Parkmanagement GmbH“; in weiterer Folge im Bericht kurz „CAR“ genannt und hat ihren Sitz in Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 95.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro. Davon entfallen auf den Gesellschafter Salzburger Flughafen GmbH 85.000 Euro (85 %) und auf den Gesellschafter Contipark International Austria GmbH 15.000 Euro (15 %).

Der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist die Parkraumbewirtschaftung auf dem Flughafen sowie der Informationsdienst.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft soll laut Gesellschaftsvertrag eine Dienstanweisung regeln. Eine derartige Dienstanweisung war jedoch nicht vorhanden. Der LRH empfiehlt daher eine Dienstanweisung zu errichten, wie sie auch im Gesellschaftervertrag vorgesehen ist. Diese Empfehlung gilt ebenso für eine Geschäftsordnung als Regelwerk für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Geschäftsführer und dem Prokuristen. Damit soll auch das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt werden. Von der Geschäftsführung der CAR wurde dazu in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Anregung aufgenommen und bereits umgesetzt wurde.

Vom Aufsichtsrat wurden in den Jahren 2008 bis 2010 je vier Sitzungen abgehalten. Der LRH verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aufgaben, die der Aufsichtsrat wahrzunehmen hat. Insbesondere empfiehlt der LRH dem Aufsichtsrat der CAR punktuell Prüfungen durchzuführen und diese nachweislich in den Protokollen zu dokumentieren. In der Stellungnahme sicherte dies die CAR zu.

Die Generalversammlung kam den ihnen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben nach. Positiv wertet der LRH die moderaten Gewinnausschüttungen der Jahre 2009 und 2010; dadurch konnte die Eigenmittelquote der CAR im Jahr 2010 um rund 114.500 Euro auf 57,6 % erhöht werden.

Die CAR beschäftigte in den Jahren 2008 bis 2010 jährlich 15 bis 16 Mitarbeiter. Die dem LRH vorgelegten Dienstverträge wurden ordnungsgemäß abgeschlossen und enthielten alle relevanten Vertragsbestandteile.

Die Vermögenslage der CAR vermittelt im geprüften Zeitraum eine sehr positive Entwicklung. So stieg das Vermögen im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2008 um 23,9 % und die Eigenmittelquote von 42,1 % im Jahr 2009 auf 57,6 % im Jahr 2010. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren gering. Hinsichtlich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen war eine unterschiedliche Darstellung im Vergleich zum Jahresabschluss der SFG festzustellen. Der LRH empfiehlt daher im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit die beiden Jahresabschlüsse dahingehend abzustimmen. Um die Form der Darstellung in der Bilanz der CAR an die der Mutter (SFG) anzugleichen, werde die CAR laut Stellungnahme, die mit den Bilanzarbeiten beauftragten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer informieren.

Der LRH bewertet die Ertragslage der CAR vor allem im Jahr 2010 als gut, jedoch mit einem Entwicklungspotential nach oben. Dies wird damit begründet, dass die Auslastung der Stellplätze verbessert werden könnte. Es fehlt, wie schon beispielsweise beim Flughafen in Graz oder München möglich, eine Online-Reservierung von Parkplätzen. Die Tarife sollten mit einem Rabatt verbunden werden, um den Fluggast anzuregen, am Salzburger Flughafen zu parken. In der Stellungnahme verweist die CAR auf das seit 2010 eingerichtete Online Reservierungssystem von Parkplätzen. Eine Rabattierung erfolge über Parkgutscheine für Pauschalreisende. Diese Vorgehensweise wäre nach Ansicht des LRH auch für Individualreisende zu empfehlen.

Ein PLAN/IST Vergleich der Jahresergebnisse 2008 bis 2010 zeigte im Jahr 2010 zum Teil erhebliche Abweichungen auf. Es wird daher vom LRH angemerkt, diese Differenzen zwischen PLAN und IST geringer zu halten. Seitens der CAR wird in der Stellungnahme das Bemühen zum Ausdruck gebracht, bei der Planung das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht wahrzunehmen.

Die vom LRH geprüften Verträge bzw. Vereinbarungen der CAR wiesen mit Ausnahme der Vereinbarung über die Pacht des Parkhauses, die erforderlichen Regelungstatbestände auf und entsprachen den Anforderungen einer übereinstimmenden Willenserklärung. In Bezug auf die Vereinbarung über die Pacht des Parkhauses bedarf es einer Ergänzung, die klarstellt, dass das vereinbarte Entgelt auch die Nutzung von Büroräumlichkeiten umfasst. Die vereinbarten Valorierungen wurden termingerecht vorgeschrieben. Nachvollziehbar und plausibel waren die Berechnungen der SFG hinsichtlich der Kosten für die Administration, der Leistungen der EDV und der Werbungskosten.

Von der CAR wurde dazu in der Stellungnahme ausgeführt, dass ein Side Letter zum Hauptvertrag über die Nutzung eines zusätzlichen Büroraumes erstellt werde.

Salzburger Airport Services GmbH

Die Prüfung der „Salzburg Airport Services GmbH“ (in weiterer Folge SAS) war Teil des Prüfprogramms des LRH für das Jahr 2011.

Die Gesellschaft führt die Firma „Salzburg Airport Services GmbH“; in weiterer Folge im Bericht kurz „SAS“ genannt und hat ihren Sitz in Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 95.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 9. Dezember 2008 beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 100.000 Euro.

Einziger Gesellschafter ist die Salzburger Flughafen GmbH (100 %).

Der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist die Abwicklung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Fluggästen und Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der Leistungen des Bodenverkehrsdienstes auf dem Flughafen Salzburg.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft soll laut Gesellschaftsvertrag eine Dienstanweisung regeln. Eine derartige Dienstanweisung war jedoch nicht vorhanden. Der LRH empfiehlt, eine Dienstanweisung zu errichten, wie sie

auch im Gesellschaftervertrag vorgesehen ist. Diese Empfehlung gilt ebenso für eine Geschäftsordnung als Regelwerk für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Geschäftsführer und dem Prokuristen. Damit soll auch das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt werden. Von der Geschäftsführung der SAS wurde dazu in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Empfehlung des LRH aufgegriffen werde; ein entsprechendes Regelwerk sei in Umsetzung.

Der Aufsichtsrat kam seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, mindestens vierteljährlich in jedem Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen zu treten. Der LRH verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aufgaben, die der Aufsichtsrat wahrzunehmen hat. Insbesondere empfiehlt der LRH dem Aufsichtsrat der SAS punktuell Prüfungen durchzuführen und diese nachweislich in den Protokollen zu dokumentieren. Seitens der SAS wird in der Stellungnahme zugesichert, dass vorgenommene Prüfungen des Aufsichtsrates und deren Ergebnisse in den Protokollen dokumentiert werden.

Die Generalversammlung kam den ihnen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben nach. Der LRH wertet den Anstieg des Bilanzgewinnes im geprüften Zeitraum als sehr positiv, da damit auch eine Stärkung des Eigenkapitals verbunden ist.

Die Vermögenslage der SAS weist insgesamt eine positive Entwicklung in den Jahren 2008 bis 2010 auf. Das Vermögen stieg um 31,4 % und das Eigenkapital von 670.000 Euro auf rund 1 Mio. Euro. Es bestanden mit Ausnahme des Jahres 2008 keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sondern überwiegend nur gegenüber der SFG.

Die Entwicklung der Ertragslage der SAS steht in einem engen Zusammenhang mit der Anzahl der abgefertigten Fluggäste. Der Rückgang von 14,2 % an Flugpassagieren im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 wirkte sich auch auf die Betriebsleistung mit Mindereinnahmen von rund 10 % aus. Obwohl auch die Aufwendungen im Jahr 2009 absanken, lag der Jahresüberschuss um 48,1 % unter dem Ergebnis des Jahres 2008. Der LRH empfiehlt bei Rückgang der Betriebsleistung den Aufwand dahingehend noch besser anzupassen. Als positiv wertet der LRH den erzielten Jahresüberschuss im Jahr 2010 von rd. 276.000 Euro (+ 126,2 %), der trotz des verschlechterten Finanzergebnisses erreicht wurde. Eine Anpassung des Aufwandes an die Betriebsleistung werde, wie aus der Stellungnahme hervorgeht, von der Geschäftsführung der SAS unter Einhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen bestmöglich entsprochen werden. Auch sei die

Geschäftsführung bemüht, auf der Einnahmenseite Wachstumspotentiale zu entwickeln, die nicht unmittelbar mit dem Passagieraufkommen in Zusammenhang stehen.

Der Wirtschaftsplan zeigte im Vergleich der Jahresergebnisse 2008 bis 2010 im Jahr 2009 zum Teil erhebliche Abweichungen auf. Es wird daher vom LRH angemerkt, diese Differenzen zwischen PLAN und IST, auch wenn die Planbarkeit im Fluggeschäft durch den Eintritt nicht beeinflussbarer Faktoren schwierig ist, geringer zu halten. Seitens der SAS wird in der Stellungnahme dazu ausgeführt, dass Abweichungen aufwandseitig mit höchstmöglicher Flexibilität entgegen getreten wird. Die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolge auf Basis der von der SFG bekannt gegebenen Verkehrsmengen. Trotz größter Vorsicht, werden sich auch zukünftig größere Abweichungen nicht vermeiden lassen.

Das von der SAS geführte Ticketcenter steht hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse in einem engen Zusammenhang zu den nachgefragten Leistungen durch Kunden des Flugverkehrs (Fluglinien, Fluggäste, Reiseveranstalter). Der negative Deckungsbeitrag von rund 108.000 Euro im Jahr 2008 sank auf rund 39.000 Euro im Jahr 2010. Nachdem der Personalaufwand kaum vermindert werden kann, sind nach Ansicht des LRH einnahmenseitig Maßnahmen zu setzen. Diese könnten auch in einer Erweiterung des Leistungsangebotes liegen. Der LRH erkennt die Schwierigkeiten einen positiven Deckungsbeitrag der Einzelkosten zu erreichen, hält dies aber für ein anzustrebendes Ziel. Die Geschäftsführung der SAS teilt die Auffassung des LRH zur Gänze; sowohl bei der Erweiterung des Leistungsangebotes, als auch beim Erreichen eines positiven Deckungsbeitrages.

Die vom LRH geprüften Verträge bzw. Vereinbarungen der SAS wiesen die erforderlichen Regelungstatbestände auf und entsprachen den Anforderungen einer übereinstimmenden Willenserklärung. Die vereinbarten Valorisierungen wurden termingerecht vorgeschrieben. Nachvollziehbar und plausibel waren die Berechnungen der SFG hinsichtlich der Kosten für die Administration, den Leistungen der EDV, den Werbungskosten sowie die anteilige Berechnung für Promotion.

ASKÖ Landesverband Salzburg (Sonderprüfung)

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die „Gebahrung des Dachverbandes der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Salzburg, entsprechend einem Auftrag des ÖVP-Landtagsklub. Besonders zu

berücksichtigen waren die Großbauprojekte Sportbauernhof Waldzell, Sportanlage Bolaring und Sportanlage Maxglan in ihrem gesamten zeitlichen Umfang“.

Das Land gewährte dem ASKÖ im Zeitraum 2006 bis 2010 Förderungen in Höhe von insgesamt rund zwei Mio. Euro, davon entfielen rund 1,2 Mio. Euro auf die Förderung von Sportstätten. Der Großteil der Förderungen - rund 1,5 Mio. Euro - wurde vom Landes-sportbüro abgewickelt.

Der Jahresabschluss des ASKÖ Landesverbandes zeigt im geprüften Zeitraum jeweils einen positiven Betriebserfolg. Der hohe Zinsaufwand führte jedoch dazu, dass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit überwiegend negativ war. Die finanzielle Lage des ASKÖ war im geprüften Zeitraum angespannt; zum 31. Dezember 2010 betrug das „working capital“ minus 700.000 Euro. Der LRH sieht auch die Finanzierungsstruktur des ASKÖ problematisch. So wird ein wesentlicher Teil des Anlagevermögens durch kurzfristiges Fremdkapital finanziert.

Der LRH kritisiert, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung - wie Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit und Bilanzkontinuität - nicht entsprochen wurde. Auf Grund der gravierenden Mängel im Rechnungswesen sind die Jahresabschlüsse nur eingeschränkt aussagekräftig. Mängel im Rechnungswesen des ASKÖ betreffen etwa

- keine einheitlich sachliche Zuordnung der Erträge und Aufwendungen,
- fehlende Periodenabgrenzungen,
- falsche Verbuchungen von Förderungen und Investitionen für Sportanlagen,
- fehlende Rechnungen,
- keine Kontierung auf den Belegen,
- Mängel bei der Erfassung des Anlagevermögens und der dafür gewährten Subventionen.

Der ASKÖ steht mit den Vereinen „Club Aktiv Gesund Salzburg“ (im Folgenden kurz auch CAG) und „Sportparks & more“ (im Folgenden kurz auch SPM) in enger personeller und wirtschaftlicher Verflechtung; de facto werden diese Vereine vom ASKÖ Landesverband beherrscht. Die Verrechnung zwischen dem ASKÖ und den Vereinen CAG und SPM wurde in der Buchhaltung unvollständig abgebildet. Die Abstimmung der Verrechnungskonten ist zukünftig von den Rechnungsprüfern der Vereine in ihre Prüfung einzubeziehen.

Der Verein CAG ist in den Räumlichkeiten des ASKÖ in der Parscherstraße untergebracht und nutzt dessen Infrastruktur (Büro, Kopierer, etc.). Dazu fehlen schriftliche Regelungen ebenso wie zur Nutzung der Fit-check-Busse durch den Verein CAG sowie zur gegenseitigen Überlassung von Personal.

Der Präsident des ASKÖ erhielt unter dem Titel „Konsulentenvertrag“ insgesamt einen Betrag von 66.600 Euro. Davon wurden 63.000 Euro vom Verein CAG ausbezahlt; dieser Betrag scheint weder in der Buchhaltung des Vereins CAG noch beim ASKÖ als Aufwand auf.

Der ASKÖ hat die Verwaltung bzw. Vermietung seiner Sportanlagen an den Verein SPM ausgelagert; schriftliche Vereinbarungen dazu fehlen. Der Verein SPM erzielte Einnahmen aus der Vermietung, an den ASKÖ wurden lediglich Aconto-Zahlungen geleistet. Im Jahresabschluss des ASKÖ sind diese Zahlungen als Verbindlichkeit gegenüber dem Verein SPM ausgewiesen; diesen stehen noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen des ASKÖ gegenüber.

Im Zusammenhang mit **Förderungen des Landes** trifft der LRH folgende wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

- In vielen Fällen waren zwischen Fördergeber und Fördernehmer keine dezidierten Fördervereinbarungen abgeschlossen worden. Der LRH hält es insbesondere bei einer Sportstättenförderung für erforderlich, dass das Landessportbüro mit dem Fördernehmer eine Fördervereinbarung mit klaren Förderbestimmungen abschließt.
- Der ASKÖ beantragte bei der Landessanitätsdirektion und beim Landessportbüro für die Errichtung eines „Präventionsparks“ jeweils eine Förderung von 40.000 Euro; die Gesamtkosten für den Präventionspark wurden mit 146.000 Euro beziffert. Die Landessanitätsdirektion gewährte 35.000 Euro. Das Landessportbüro gewährte 50.000 Euro, allerdings umfasste diese Zusage neben der Förderung des Präventionsparks auch ein zweites Förderansuchen, nämlich den Ankauf eines laut Angebot 140.000 Euro teuren Fit-check-Busses (Fahrzeug mit entsprechender Einrichtung). Tatsächlich investierte der ASKÖ nicht 286.000 Euro, sondern lediglich 59.506 Euro; davon wurde ein Betrag von 12.000 Euro mit Förderungen der Stadt Salzburg abgerechnet. So wurden einerseits für den Präventionspark nur ein Teil der im Angebot enthaltenen Geräte angeschafft, andererseits der Fit-check-Bus von der Bundessportorganisation unentgeltlich überlassen. Der LRH kritisiert, dass der ASKÖ

den Förderstellen diese Änderungen nicht mitteilte. Als Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung für den Präventionspark hat der ASKÖ den Förderstellen Landessportbüro und Landessanitätsdirektion faktisch zwei gleiche Rechnungen - einmal mit der Bezeichnung „Rechnung“ und einmal mit der Bezeichnung „1. Teilrechnung“ - vorgelegt. Bezahlt und in der Buchhaltung des ASKÖ erfasst ist nur eine Rechnung. Als Verwendungsnachweis für die bezogene Förderung für den Fit-check-Bus wurden Leasingraten eines anderen Fahrzeuges des ASKÖ (Hopsi-Hopper-Bus) vorgelegt. Der LRH übermittelte diesen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Salzburg zur Prüfung, ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt. Der LRH fordert, dass die Förderstellen des Landes vom ASKÖ die nicht widmungsgemäß verwendete Landesförderung in Höhe von jedenfalls rund 37.500 Euro zurückfordern.

- Dem Förderansuchen des ASKÖ für einen weiteren Fit-check-Bus lag ein zwei Jahre altes Angebot für ein Fahrzeug der Marke Mercedes mit Gesamtkosten von rund 140.000 Euro zu Grunde; dieses Angebot war maßgeblich für die Höhe der Förderung durch das Landessportbüro. Tatsächlich erwarb der ASKÖ ein Fahrzeug der Marke VW samt Einrichtung zum Gesamtpreis von rund 64.200 Euro. Der LRH stellt fest, dass bei einer Förderung von 20 % der Anschaffungskosten - wie bei Investitionen vorgesehen – die Förderung höchstens 13.000 Euro beträgt. Das Landessportbüro hat daher vom ASKÖ die Überförderung von 15.000 Euro zurückzufordern.
- Der ASKÖ als Förderempfänger legte bei Förderungen unter dem Titel „Aktiv gesund im Betrieb“ und „Betriebliche Gesundheitsförderung für Lehrlinge“ als Verwendungsnachweis Rechnungen vor, die den Verein Club Aktiv Gesund betrafen und auch von diesem bezahlt wurden. Auch fehlten auf den Belegen zumeist Angaben, die eine Zuordnung zur „betrieblichen Gesundheitsförderung“ ermöglichten. Der LRH fordert, dass künftig die als Verwendungsnachweise vorgelegten Rechnungen dem jeweils geförderten Projekt eindeutig zuordenbar sind. Auch müssen der Förderungsempfänger und der Adressat der Rechnung übereinstimmen.
- Der LRH erachtet es als notwendig, dass die Förderstellen vom Förderempfänger neben dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel auch eine Projektabrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben fordern. Dadurch wird auch eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit den im Förderantrag angeführten ermöglicht. Bei Leasingfinanzierungen sind dem

Fördergeber die dem Leasingvertrag zu Grunde liegenden Anschaffungskosten nachzuweisen.

- Der LRH empfiehlt in der Fördervereinbarung vorzusehen, dass die Prüfungs- und Kontrollrechte auf die vom ASKÖ beherrschten Vereine CAG und SPM ausgeweitet werden, sofern diese in geförderte Projekte des ASKÖ involviert sind und Leistungen für den ASKÖ erbringen. Dies hält der LRH insbesondere im Hinblick auf die bei der Verrechnung zwischen den Vereinen festgestellten Mängel für erforderlich.

Bei der Prüfung der **Großbauprojekte** Sportbauernhof Waldzell, Sportanlage Bolaring und Sportanlage Maxglan kam der LRH zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH kritisiert, dass ein Bauvorhaben der Größenordnung des Sportbauernhofs Waldzell ohne Ausschreibung und ohne professionelles Projektmanagement abgewickelt wurde. Da ein Bautagebuch fehlte, war die Abfolge der Bautätigkeit nicht nachvollziehbar. Aus vielen Belegen war nicht ersichtlich, welche Leistung erbracht und in welchem Objekt diese vorgenommen wurde. Auch waren auf den Rechnungen keine Prüfvermerke der Bauaufsicht angebracht.
- Der LRH kann die Angemessenheit des an den Präsidenten geleisteten Baurechtszinses nicht beurteilen, da für die angegebenen Nebenkosten, die Kosten für die Freimachung der Liegenschaft und über die geleisteten Arbeitsstunden keine Belege oder Aufzeichnungen vorgelegt wurden.
- Auf dem Bestandskonto Waldzell wurden Investitionen und Aufwendungen verbucht, die nicht diesem Konto zuzuordnen sind. Die Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2008 sind um rund 159.000 Euro zu korrigieren. Auf dem Bestandskonto Waldzell bis 31. Dezember 2004 verbuchte Anschaffungskosten in Höhe von rund 265.000 Euro konnten nicht geprüft werden, da die Belege und Buchhaltungskonten für das Jahr 2004 beim ASKÖ nicht auffindbar waren.
- Investitionen des ASKÖ im Objekt des Präsidenten wurden in der Buchhaltung des ASKÖ nicht gesondert erfasst. Die Betriebskosten der einzelnen Objekte in Waldzell waren nicht klar getrennt nach dem Eigentum – Präsident des ASKÖ oder ASKÖ – abgerechnet worden. Auch wurde die Vermietung von Räumlichkeiten durch den Präsidenten des ASKÖ an den ASKÖ Landesverband nicht schriftlich geregelt.

- Der ASKÖ konnte für das Bauvorhaben Sportbauernhof Waldzell keine detaillierte Gesamtabrechnung vorlegen und die von ihm behaupteten Gesamtkosten in Höhe von 2.570.009 Euro auch nachträglich nicht plausibel darlegen. So fehlen etwa bei den Eigenleistungen Angaben über die Anzahl der Stunden und den Stundensatz; die Summe liegt auch wesentlich über den zuvor angegebenen Werten.
- Der LRH stellte die höchstmöglichen förderbaren Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2008 mit 2.103.209 Euro fest. Daraus ergibt sich eine Überförderung von zumindest 79.358 Euro. Der LRH empfiehlt dem Landessportbüro, den zu viel bezahlten Förderungsbetrag vom ASKÖ zurückzufordern. Auch ist über die Förderwürdigkeit der Einrichtung, der Investitionen im Objekt des Präsidenten sowie der nicht nachgewiesenen Anschaffungskosten des Jahres 2004 zu entscheiden.
- Sollte der ASKÖ die anerkannten Investitionskosten von 420.000 Euro für die Bewegungshalle in Waldzell dem Land nicht bis Ende 2013 nachweisen, empfiehlt der LRH dem Landessportbüro den anteilmäßig zu viel bezahlten Förderungsbetrag zurückzufordern. Auf Basis der förderbaren Errichtungskosten zum 31. Dezember 2011 beträgt die Überförderung 57.228 Euro.
- Mit Kaufvertrag vom 29. Mai 2012 wurden die gesamte Liegenschaft sowie das im Eigentum des Präsidenten befindliche Gebäude zum Kaufpreis von 244.000 Euro dem ASKÖ übertragen. Der LRH konnte die Angemessenheit des Kaufpreises aufgrund der vom ASKÖ vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen. So war nicht feststellbar, welche Investitionen im Objekt des Präsidenten – dort war ursprünglich eine Hausmeisterwohnung vorgesehen - vom ASKÖ bzw. vom Präsidenten finanziert worden waren.
- Zukünftig sind detaillierte Aufzeichnungen zur Auslastung des Sportbauernhofes zu führen. Insbesondere hat der ASKÖ angesichts der Fördervoraussetzungen auch die Anzahl der Sportler aus Salzburg zu erfassen.
- Der LRH stellte für das Breiten- und Gesundheitssportzentrum Maxglan förderbare Sanierungskosten zum 31. Dezember 2011 von 267.161 Euro fest; daraus ergibt sich eine Überförderung durch das Land von 166.568 Euro. Zur bereits vereinbarten Rückzahlung von 120.000 Euro hat das Landessportbüro somit vom ASKÖ zusätzlich einen Betrag von 46.568 Euro zurückzufordern.
- Der LRH stellte für die Sportanlage Bolaring förderbare Errichtungskosten zum 31. Dezember 2011 von 1.401.698 Euro fest. Daraus ergibt sich eine Überförderung

von 19.660 Euro. Für einen Förderbetrag von 200.000 Euro wies der ASKÖ die widmungsgemäße Verwendung nach, für 80.340 Euro fehlt dieser Nachweis. Das Landessportbüro hat jedenfalls den Betrag von 19.660 Euro und darüber hinaus allenfalls nicht nachgewiesene Fördermittel vom ASKÖ zurückzufordern.

Das Amt der Salzburger Landesregierung sagte in seiner Gegenäußerung zu, die Empfehlungen des LRH zur Förderungsabwicklung umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden am 11. September 2012 neue Richtlinien zur Sportstättenförderung beschlossen. Die Förderstellen des Landes bestätigen die vom LRH festgestellten förderbaren Errichtungs- bzw. Anschaffungskosten. Auch würden mit dem ASKÖ entsprechende Vereinbarungen über die Rückzahlung von Förderungen abgeschlossen.

Weiters enthält der Bericht folgende wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

- Die im geprüften Zeitraum gültigen Statuten des ASKÖ widersprachen den Vorschriften des Vereinsgesetzes für Aufsichtsorgane; so fehlte die für eine wirksame Kontrolle notwendige klare Trennung zwischen dem Präsidium als Aufsichtsorgan und der Geschäftsführung. Die Statuten wurden vom ASKÖ noch während der Prüfung geändert. Mitglieder des Vorstandes (ehemals Geschäftsführung) des ASKÖ scheinen nach diesen jedoch weiterhin als Mitglieder des unter anderem mit Überwachungsaufgaben befassten Präsidiums auf. Die Änderung der Vereinsstatuten erfordern auch eine Anpassung der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



linis3.com

P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg